

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der EXCON Certification Services GmbH für Auditierungen von Produktionsprozessen (AGB) (Gültig ab: 01.02.2011)



Angebote und Leistungen der EXCON Certification Services GmbH (nachfolgend kurz „EXCON“) erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht durch individuelle besondere Vereinbarung eine abweichende Regelung getroffen ist. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## 1. Gegenstand des Auftrags, Vertragsschluss

- 1.1 Auftragsgegenstand ist die Durchführung von Audits des Produktionsprozesses der vom Auftraggeber in dem EXCON-Auftragsformular angegebenen Art (Erst- nebst Überwachungsaudit/s oder Lieferantenaudit, vgl. Ziffern 2.2 bis 2.4) im Hinblick auf den Ort der Produktion von Wirtschaftsgütern/Wirtschaftsgutgruppen (nachfolgend kurz „Wirtschaftsgüter“) an dem/den im Auftragsformular genannten Standort/en innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Ziel der Auditierung ist der Nachweis der Produktion des auftragsgegenständlichen Wirtschaftsgutes des Auftraggebers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Das Auftragsangebot erfolgt durch den Auftraggeber durch Übersendung des von ihm ausgefüllten und im Original unterzeichneten EXCON-Auftragsformulars an EXCON. Die Auftragsannahme durch EXCON erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung seitens EXCON.

## 2. Leistungen von EXCON

### 2.1 Auditvorbereitung - Checkliste

Innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Auftragsannahme erhält der Auftraggeber von EXCON per E-Mail eine Checkliste, anhand derer er die Gegenstände des beauftragten Audits zielgerichtet vorbereiten kann.

### 2.2 Erstaudit

Die Auditierung vor Ort an dem/den beauftragten Standort/en erfolgt spätestens drei Monate nach Auftragsannahme.

Die Auditierung an dem/den angegebenen Standort/en erfolgt nach terminlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber während dessen üblicher Geschäftszeiten. Der Umfang des Audits ergibt sich aus dem Prüfkatalog (siehe Ziffer 3).

### 2.3 Überwachungsaudits

Frühestens drei und spätestens einen Monat vor Ablauf eines Jahres gerechnet ab dem Datum des Abschlusses des zuletzt durchgeführten Audits führt EXCON – ohne dass es insoweit einer weiteren Beauftragung durch den Auftraggeber bedarf – ein sog. Überwachungsaudit beim Auftraggeber durch.

Ziffer 2.2 Sätze 2 und 3 gelten in Bezug auf Überwachungsaudits entsprechend.

### 2.4 Lieferantenaudit, erweitertes Audit

Sofern nach dem grundsätzlichen Ergebnis des beim Auftraggeber durchgeführten Audits der Produktionsprozess des auftragsgegenständlichen Wirtschaftsgutes beim Auftraggeber die gemäß Prüfkatalog geforderten Standards nicht in dem erforderlichen Umfang erfüllt, besteht die Möglichkeit, durch Einbeziehung des Produktionsprozesses der für die Fertigung des auftragsgegenständlichen Wirtschaftsgutes von einem oder mehreren Lieferanten bezogenen Vorleistung/en ggf. die geforderten Standards zu erreichen. Eine solche Einbeziehung ist möglich auf der Grundlage entweder der Ergebnisse eines von EXCON im Auftrag des Auftraggebers und auf dessen Kosten

durchgeführten Lieferantenaudits (siehe nachfolgend unter (i)) oder der Ergebnisse eines von EXCON im Auftrag und auf Kosten des Lieferanten bei diesem durchgeführten Erst- oder Überwachungsaudits (nachfolgend auch kurz „erweitertes Audit“, siehe unter (ii)).

### (i) Lieferantenaudit

Im Rahmen eines Lieferantenaudits wird zusätzlich zu der Wertschöpfung des Auftraggebers in Bezug auf das auftragsgegenständliche Wirtschaftsgut auch die Wertschöpfung des Lieferanten des Auftraggebers in Bezug auf dessen Vorleistung überprüft. Die demnach in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Wertschöpfung des Lieferanten wird anschließend zu der Wertschöpfung des Auftraggebers in Bezug auf das von ihm produzierte Wirtschaftsgut wie eine Eigenleistung des Auftraggebers addiert.

Voraussetzungen eines Lieferantenaudits sind eine entsprechende zusätzliche schriftliche Beauftragung durch den Auftraggeber und die schriftliche Erklärung des Lieferanten gegenüber EXCON, dass er der Durchführung des Lieferantenaudits an seiner Produktionsstätte vor Ort sowie der Mitteilung der im Rahmen des Lieferantenaudits ermittelten Wertschöpfung des Lieferanten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an den Auftraggeber von EXCON sowie an den Verein Ja zu Deutschland e.V. zustimmt und seine Mitwirkung im Rahmen der Auditierung verspricht. EXCON wird sich gegenüber dem Lieferanten zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Lieferantenaudits erlangten vertraulichen Informationen verpflichten, deren Übermittlung nicht innerhalb dieser Ziffer 2.4 (i) ausdrücklich vorgesehen ist.

Innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Auftragsannahme wird dem Lieferanten per E-Mail eine Checkliste zur Vorbereitung des Audittermins seitens EXCON zur Verfügung gestellt.

Die Auditierung an der Produktionsstätte des Lieferanten erfolgt nach terminlicher Abstimmung mit diesem während dessen üblicher Geschäftszeiten.

Der Umfang des Lieferantenaudits ergibt sich aus den gemäß Prüfkatalog (siehe Ziffer 3) hierfür relevanten Standards von JzD.

Die im Rahmen des Lieferantenaudits ermittelte Wertschöpfung des Lieferanten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird von EXCON dem Lieferanten im Anschluss an das Lieferantenaudit formlos mitgeteilt und in den Auditbericht (vgl. Ziffer 2.5.1) des Auftraggebers aufgenommen.

Im Übrigen verbleibt es im Falle der Beauftragung eines Lieferantenaudits bei den allgemeinen Regelungen über Erst- bzw. Überwachungsaudits.

### (ii) Erweitertes Audit

Die in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Wertschöpfung des Lieferanten kann der Wertschöpfung des Auftraggebers in Bezug auf das von ihm produzierte Wirtschaftsgut im Rahmen des in dessen Auftrag durchgeführten Erst- bzw. Überwachungsaudits wie eine Eigenleistung des Auftraggebers auch ohne ein Lieferantenaudit im Sinne des vorstehenden lit. (i) addiert werden, sofern die betreffende Vorleistung des Lieferanten über ein gültiges durch den Verein Ja zu Deutschland e.V. auf der Grundlage eines durch EXCON durchgeführten Erst- oder Überwachungsaudits erteiltes Zertifikat „Made in Germany“ verfügt. Voraussetzung einer solchen Erweiterung des Audits ist allein die formlose Mitteilung des betreffenden Lieferanten an EXCON. Sofern die Zertifizierung bei dem betreffenden Lieferanten durch den Verein Ja zu Deutschland e.V. noch nicht abgeschlossen ist, wird die Auditierung des Auftraggebers auf dessen

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der EXCON Certification Services GmbH für Auditierungen von Produktionsprozessen (AGB) (Gültig ab: 01.02.2011)



Wunsch bis zum Abschluss der Zertifizierung beim Lieferanten ausgesetzt.

Die im Rahmen des Erst- oder Überwachungsaudits beim Lieferanten ermittelte Wertschöpfung des Lieferanten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird von EXCON auf der Basis des in Ziffer 2.5.2 enthaltenen Einverständnisses mit der Nutzung der Auditergebnisse in den Auditbericht des Auftraggebers (vgl. Ziffer 2.5.1) aufgenommen. Im Übrigen werden die Ergebnisse des beim Lieferanten durchgeführten Erst- oder Überwachungsaudit dem Auftraggeber (also dem Abnehmer des Lieferanten) nicht mitgeteilt.

Im Übrigen verbleibt es im Falle eines erweiterten Audits sowohl in Bezug auf das Audit beim Auftraggeber als auch in Bezug auf das Audit beim Lieferanten bei den allgemeinen Regelungen über Erst- bzw. Überwachungsaudits.

## 2.5 Auditbericht, Nutzung der Ergebnisse durch EXCON

2.5.1 EXCON stellt dem Auftraggeber nach vollzogener Auditierung das Ergebnis des Audits in Form eines Auditberichtes zur Verfügung. Zusätzlich wird der Auditbericht seitens EXCON dem Verein Ja zu Deutschland e.V. als Grundlage für dessen Entscheidung über die Zertifizierung des/der auftragsgegenständlichen Wirtschaftsgutes bzw. Wirtschaftsgüter zur Verfügung gestellt.

2.5.2 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die im Rahmen des Erst- oder Überwachungsaudits beim Auftraggeber ermittelte Wertschöpfung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von EXCON im Rahmen der Auditierung weiterer Auftraggeber von EXCON dadurch von EXCON genutzt werden, dass dieser Wert in den Auditbericht (vgl. Ziffer 2.5.1) weiterer Auftraggeber von EXCON, welche der Auftraggeber mit Vorleistungen beliefert, aufgenommen wird.

## 3. Prüfkatalog

Der der jeweiligen Erst- bzw. Überwachungsauditierung zugrunde liegende Prüfkatalog enthält die Standards des Vereins Ja zu Deutschland e.V. im Zusammenhang mit der Nutzung der Herkunftsbezeichnung „Made in Germany“, die der Verein im Rahmen der betreffenden Zertifizierung von Wirtschaftsgütern voraussetzt.

## 4. Unterbeauftragung

EXCON behält sich vor, im Rahmen der Durchführung des erteilten Auftrages, insbesondere im Rahmen der Auditierung, Unteraufträge zu erteilen.

## 5. Pflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass EXCON bzw. deren Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern in dem für die jeweilige Auftragsdurchführung durch EXCON erforderlichen Umfang und Ausmaß Zutritt zu Räumen und Einrichtungen sowie Einsicht in Unterlagen gewährt wird.

5.2 Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, EXCON vor Auftragsausführung alle bestehenden gesetzlichen oder betrieblichen Hygiene- oder Sicherheitsbestimmungen sowie -vorkehrungen mitzuteilen, die seitens EXCON im Rahmen der Auftragsausführung vor Ort zu beachten sind. Er ist ferner verpflichtet, die im Rahmen der Auftragsausführung seitens EXCON eingesetzten Personen auf seine Kosten mit jedweden Gegenständen,

die aufgrund etwa bestehender gesetzlicher oder betrieblicher Hygiene- oder Sicherheitsvorschriften erforderlich sind, auszustatten. Die vorstehenden Verpflichtungen des Auftraggebers gelten ausdrücklich auch im Falle von Lieferantenaudits.

5.3 Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, die vereinbarten fälligen Honorare rechtzeitig zu zahlen.

## 6. Honorare, Zahlungsbedingungen

6.1 Die Honorare für die von EXCON angebotenen Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Auftragsformular. Die Honorare richten sich, soweit es sich nicht um ein Lieferantenaudit handelt, nach der Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen des Auftraggebers.

6.2 Mit der Zahlung der im Auftragsformular aufgeführten Honorare sind sämtliche Kosten (inkl. der Kosten für An- und Abfahrt zum bzw. vom jeweiligen Standort) abgegolten, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich (per E-Mail ist insoweit zur Wahrung der Schriftform ausreichend) vereinbart wurde.

6.3 Die Abrechnung erfolgt jeweils nach erbrachter Leistung.

6.4 Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, sind die in Rechnung gestellten Beträge sofort fällig und gemäß den im Auftragsformular genannten Konditionen zahlbar.

6.5 Die im Auftragsformular genannten Honorare verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

## 7. Annahmeverzug, Vertragsstrafe, Zahlungsverzug

7.1 Nimmt der Auftraggeber die beauftragte/n Leistung/en von EXCON dadurch an dem mit dem Auftraggeber abgestimmten Termin nicht ab, dass er EXCON die Durchführung des Audits an dem beauftragten Standort nicht ermöglicht, so stimmt EXCON mit ihm einen neuen Termin ab. EXCON ist berechtigt, für jede Nichtabnahme im vorstehenden Sinne – ungeachtet der gesetzlichen Rechte aus Annahmeverzug – eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des für das betreffende Audit vereinbarten Honorars zu verlangen.

7.2 Kommt der Auftraggeber mit der Bezahlung des für eine Leistung von EXCON vereinbarten Honorars mehr als 2 (zwei) Monate in Verzug, kann EXCON das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleiben hierdurch unberührt.

## 8. Haftung

8.1 EXCON haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

8.2 a) Die Haftung EXCONs für die leicht fahrlässige Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist beschränkt auf – den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und – der Höhe und dem Umfang nach je Schadensfall auf die Höhe des innerhalb eines Jahres auftragsgemäß anfallenden Honorars, bei mehreren Schadensfällen innerhalb eines Jahres maximal auf das Zweifache des innerhalb eines Jahres auftragsgemäß anfallenden Honorars. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben, sofern die Pflichtverletzungen auf gleicher oder gleichartiger

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der EXCON Certification Services GmbH für Auditierungen von Produktionsprozessen (AGB) (Gültig ab: 01.02.2011)



- Fehlerquelle beruhen und miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.  
Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- b) Diese Haftungsbeschränkung gilt sowohl für vertragliche als auch für deliktische Ansprüche gegen EXCON. Ansprüche des Auftraggebers gegen EXCON aus zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie, bleiben unberührt.
- c) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 2 (zwei) Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.
- d) Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 6 (sechs) Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.
- 8.3 Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 8.4 Ziffern 8.1 bis 8.3 gelten sinngemäß bei einer Haftung von EXCON für ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
- 8.5 Soweit nicht vorstehend etwas Anderes geregelt ist, ist eine Haftung von EXCON ausgeschlossen.
- ## 9. Vertraulichkeit, Datenschutz
- 9.1 Auftraggeber und EXCON werden vertrauliche Informationen und Unterlagen der anderen Partei, die entweder offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder von der offenbarenden Partei als vertraulich gekennzeichnet werden, mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt als Betriebsgeheimnisse behandeln. Auf Ziffer 2.5.2, welche hierdurch unberührt bleibt, wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
- 9.2 Alle Aufträge werden von EXCON in die Datenverarbeitung übernommen. Der Server befindet sich bei der Muttergesellschaft von EXCON, der EXCON Externe Controlling Services GmbH mit Sitz ebenfalls in Neu-Isenburg, Deutschland. Hier findet auch die gesamte Datenhaltung statt. Die Auftragsabwicklung erfolgt unterstützt durch ein spezielles Softwaresystem, in welches jeder Auftrag nach dessen Eingang bei EXCON eingegeben wird.
- 9.3 Die Mitarbeiter und Beauftragten von EXCON sind gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf das Datengeheimnis verpflichtet. Im Übrigen ist es Sache des Auftraggebers, dass im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, welche sich im Einflussbereich des Auftraggebers oder im Einflussbereich von verbundenen Unternehmen oder anderen Auftragnehmern des Auftraggebers befinden, den Mitarbeitern bzw. Beauftragten von EXCON nur im Rahmen der jeweils gültigen Vorschriften und Gesetze über den Datenschutz und die Datensicherheit zugänglich gemacht werden.
- 9.4 Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die **Datenschutzvereinbarung im Sinne des § 11 BDSG**, die Sie durch Klicken auf diesen Link erreichen.

## 10. Laufzeit, Kündigung, Vertragsbeendigung

- 10.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Datum, an dem die Annahme des erteilten Auftrags durch EXCON erfolgt (siehe Ziffer 1.2).
- 10.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ablauf eines Jahres seit dem Datum des zuletzt durchgeführten Audits gekündigt werden.
- 10.3 Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. EXCON ist insbesondere unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.2 zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 10.4 Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

## 11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt ausschließlich deutsches Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.2 Erfüllungsort ist der Sitz von EXCON.
- 11.3 Gerichtsstand ist Frankfurt/Main.

## 12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollten diese AGB eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Klausel oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine gültige Vereinbarung zu treffen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AGB billigerweise (§ 315 BGB) gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung oder die Regelungslücke gekannt hätten.